

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

73. Verordnung vom 21.08.1815 publ. 24.08.1815

wiesen, auf die Contravenienten auf das sorgfältigste zu achten, im Betretungsfall diesen ihre Gewehre abzunehmen, und die Windhunde, welche in der Wildbahn frey umher streifend angetroffen werden, todt zu schießen, auch sodann den Vorfall, so wie jede Uebertretung, unverzüglich bey der Behörde zur Anzeige zu bringen.

73) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 21. Aug. publ. 24. Aug. 1815. eines  
Nachtrags zu der Verordn.  
v. 29. Dec. 1814. (S. II. n. 9.)

Herstellung der  
vor der Franz.  
Occupation in  
der Herrschaft  
Tevee bestan-  
denen Abgaben.

Folgender Nachtrag zu der Verordnung vom 29. December 1814. wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen in näherer Berücksichtigung der in der Herrschaft Tevee bestandenen Verfassung, welche zuerst nur in den Teveerschen wöchentlichen Anzeigen Nr. 17. unter dem 24. April 1815. bekannt gemacht ist, wird nunmehr hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friederich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Die unter dem 29. December 1814. erlassene Verordnung, wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupa-

tion bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen, bedarf in einigen Puncten einiger näheren Bestimmung, ehe solche in der Herrschaft Jever vollständig zur Ausführung gebracht werden kann. Wir haben daher Nachstehendes festzusetzen für gut gefunden.

§. 1. Da in der Herrschaft Jever das alte Steuer-System nur bis zum 31. December 1808. unverändert bestanden hat, so ist daselbst anstatt des in den §§. 4. 5. 6. 8. und 10. der Steuer-Verordnung als Normal-Tag angegebenen 31. Decembers 1810. der 31. December 1808. als Normal-Tag anzunehmen.

§. 2. Ad §. 8. der Steuer-Verordnung wird die ordinaire und extraordinaire Contribution in der Herrschaft Jever auf dem Fuße, wie solche vor dem 31. December 1808. entrichtet worden, vom 1. Januar 1815. an hergestellt.

§. 3. Die im §. 12. Lit. e. der Steuer-Verordnung angeordnete Abgabe von dem Brand-Cassen-Taxatum der Gebäude wird in der Herrschaft Jever vor der Hand nach dem Taxatum, mit welchem die Gebäude in der dortigen Brandversicherungs-Societät affecurirt sind, entrichtet, und für die darin nicht affecurirten der Werth durch Taxation,